S 8 U 183/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 183/00
Datum	14.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 366/01
Datum	20.08.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 14.11.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten, ob die Beklagte fÃ¼r den Zahnersatz der KlÃ¤gerin aufkommen muss.

Der Sohn der KlÃ¤gerin bewirtschaftete nebenberuflich einen Land- gasthof und gab am 25.01.1999 den Lohn- und BeschÃ¤ftigungsnachweis fÃ¼r 1998 ab. Darin sind die Gesamtarbeitsstunden 1998 in Produktion und KÃ¼che fÃ¼r den Unternehmer mit 40 Stunden und fÃ¼r die Arbeitnehmer ebenfalls mit 40 Stunden angegeben. Die Zahl aller Versicherten 1998 habe zwei betragen. ZusÃ¤tzlich gab der Unternehmer an, der Zahnersatzschaden fÃ¼r die KlÃ¤gerin, seine Mutter, sei bis dato nicht reguliert. Er legte hierzu einen Heil- und Kostenplan vom 25.05.2000 vor, bei dem die Gesamt- kosten auf 1.088,69 DM geschÃ¤tzt waren. Auf wiederholte Bitten der Beklagten, eine Unfallanzeige zu erstatten, weigerte sich der

Unternehmer zunÃ¤chst mit dem wiederholten Hinweis auf eine bereits erstattete Meldung, und sandte die Unfallanzeige am 09.06.2000. Darin ist bezÃ¼glich des Unfallzeitpunktes wiederum lediglich auf eine vorhergehende Meldung verwiesen und zum Unfall ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤gerin, die unter anderem auch manchmal in der KÃ¼che tÃ¤tig sei, sei beim Abschmecken Ã¼ber dem Herd/Arbeitsplatte die Prothese herausgefallen, so dass sie zerbrochen sei.

Mit Bescheid vom 19.06.2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung fÃ¼r das Ereignis im Jahre 1998 ab. ArbeitsunfÃ¤lle seien UnfÃ¤lle, die eine versicherte Person in AusÃ¼bung einer versicherten TÃ¤tigkeit erleide. Ein Unfall sei ein zeitlich begrenztes, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes schÃ¤digendes Ereignis. Im vorliegenden Fall mangle es jedoch am Vorliegen eines Ã¤uÃeren Ereignisses wie z.B. eines Schlages oder StoÃes. Vielmehr sei nach der Unfallschilderung die Prothese ohne Ã¤uÃere Einwirkung herausgefallen und beim Aufprall zerbrochen. Mit ihrem Widerspruch trug die KlÃ¤gerin vor, die BegrÃ¼ndung sei nicht richtig. Sicherlich wisse die Beklagte auch, dass es in der KÃ¼che immer sehr hektisch sei. Es gehe sicherlich auch drunter und drÃ¼ber, so dass es bei dieser kleinen KÃ¼che mit StoÃen und Schubsen nicht abgehe. So sei es auch hier passiert, es sei nur nicht erwÃ¤hnt worden, da es bei hektischem Betrieb immer so sei und diese Frage auch nicht gestellt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das Vorbringen im Widerspruchsverfahren sei nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizufÃ¼hren. So sei in den bisherigen spÃ¤rlichen Angaben ein StoÃen oder Schubsen niemals geltend gemacht worden. Die jetzt angefÃ¼hrte Hektik lasse sich nicht nachvollziehen; so leisteten sie und ihr Sohn als Unternehmer nach den gegenÃ¼ber der Beitragsabteilung geltend gemachten Angaben im Jahre zusammen gerade 80 Arbeitsstunden in der KÃ¼che. Auch das geltend gemachte StoÃen oder Schubsen wÃ¼rde nicht ausreichen, einen EntschÃ¤digungsanspruch zu begrÃ¼nden; damit eine normalsitzende Prothese Ã¼berhaupt aus dem Mund herausfalle, bedÃ¼rfe es eines massiven AnstoÃes direkt am Kiefer, was aber durch nichts belegt sei.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben und ausgefÃ¼hrt, sie werde nun diese Angelegenheit ihren RechtsanwÃ¤lten weiterleiten und bitte um Geduld und VerstÃ¤ndnis. Einen Monat spÃ¤ter hat sie mitgeteilt, die RechtsanwÃ¤lte wÃ¼rden im September 2000 auf das Gericht zukommen. Am 06.07.2001 hat das Sozialgericht die Absicht angekÃ¼ndigt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Im September 2001 hat die KlÃ¤gerin dem Gericht mitgeteilt, sie habe leider keine Zeit gefunden, diese Angelegenheit einem Rechtsanwalt zu Ã¼bergeben, sie werde Ã¼ber einen Rechtsanwalt bis spÃ¤testens 31.10.2001 eine Ausarbeitung zukommen lassen.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.11.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und in der BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der die Annahme eines Arbeitsunfalls begrÃ¼ndende Sachverhalt mÃ¼sse im vollen Umfang bewiesen sein. In Ãbereinstimmung mit der Beklagten sei das Gericht nach Auswertung aller vorliegenden Beweisunterlagen zu der Ãberzeugung gelangt, dass ein Unfall, insbesondere ein Ã¤uÃeres Ereignis im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen sei.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werde diesbezÃ¼glich auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten in ihren Bescheiden verwiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 23.11.2001 Berufung eingelegt und ausgefÃ¼hrt, die Ausarbeitung erfolge Ã¼ber Rechtsanwalt, sie bitte daher um Geduld. Weitere AusfÃ¼hrungen hat die KlÃ¤gerin nicht vorgebracht.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Landshut in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls.

Der Senat weist die Berufung als den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Landshut als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass die KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024